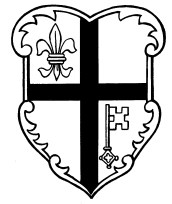


— Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

5. Jahrgang	Herausgegeben am: 04. Dezember 2017	Nummer: 16
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
39	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach über das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ringelfeldweg“ der Hansestadt Medebach	139

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ringelfeldweg“ der Hansestadt Medebach

1. Aufstellungsverfahren und Satzungsbeschluss

Der Rat der Hansestadt Medebach hat in seiner Sitzung am 04. Mai 2017 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ringelfeldweg“ in Medebach im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Nach Abwicklung aller gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte (u.a. Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie gleichzeitige öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB) hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 14. September 2017 den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB gefasst.

2. Inhalt des Bebauungsplanes

Die Falkenstein GmbH & Co. KG, Oberstraße 47, 59964 Medebach, plant die Erweiterung des REWE-Marktes um max. 80,00 qm Verkaufsfläche für die Verlagerung des Backshops und die Neuansiedlung eines Bistro's auf eine Verkaufsfläche von insgesamt max. 1.700,00 qm sowie die Nutzfläche eines separaten Getränke-Leergutlagers von ca. 200,00 qm.

Ein wesentlicher Grund für diese beantragte Erweiterung der Verkaufsfläche ist die ständige Zunahme der Nachfrage nach vorwiegend Gütern des täglichen Bedarfs durch die Gäste des „Center Parc´s“ und der anderer Anbieter in Medebach (insgesamt 2016 ca. 870.000 Übernachtungen).

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird nachfolgend dargestellt:

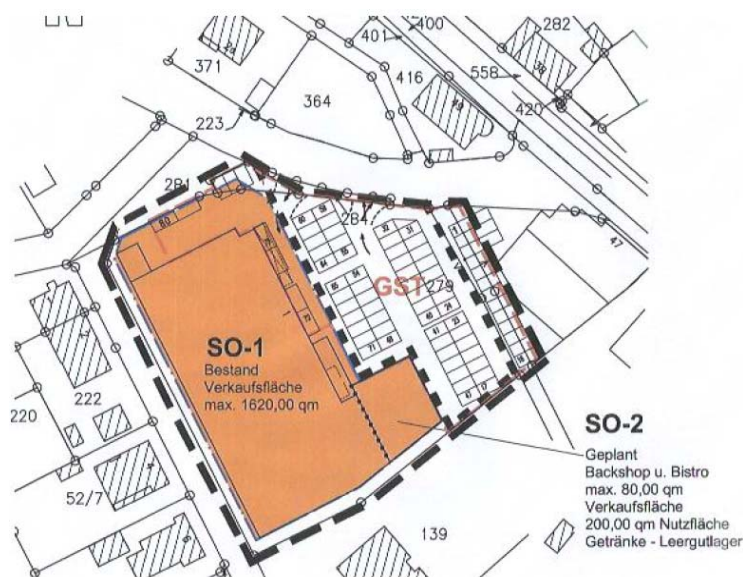


Abb.7 - Hansestadt Medebach, Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplanes 4. Änderung „Erweiterung des Vollsortimenters REWE“ des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ringelfeldweg“ mit nur noch reduziertem Plangebiet

4. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Rates der Hansestadt Medebach vom 14. September 2017 gem. § 10 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ringelfeldweg“ in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 128, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

5. Hinweis

5.1 Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung, das die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

5.2 Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.3 Der Entschädigungsanspruch nach § 44 BauGB erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Medebach, 04. Dezember 2017

Der Bürgermeister
gez. Grosche